

Praxisordnung

1. Vertragstyp und Zustandekommen

Es handelt sich um einen Behandlungsvertrag nach § 630 a ff BGB in Verbindung mit § 611 ff BGB, der dann zustande kommt, wenn der zu behandelnde Mensch diesen Behandlungsvertrag unterschrieben hat oder in anderer Weise das Angebot der Praxis, ihre Dienstleistung anzubieten, formlos angenommen hat.

Die Praxis ist jedoch berechtigt, den Behandlungsvertrag abzulehnen, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und es um Krankheiten geht, die in der Praxis aufgrund der Spezialisierung auf Osteopathie und Naturheilverfahren oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandelt werden können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Praxis für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen einschließlich Untersuchung und Beratung erhalten.

2. Krankenversicherung und Erstattung

a) Soweit der zu behandelnde Mensch Anspruch auf Erstattung oder Teil-Erstattung des Honorars durch die bezeichnete Versicherung hat, so berührt dies die Honoraransprüche gegenüber der Praxis nicht. Die Praxis hat für ihre Dienste Anspruch auf das Honorar auch dann, wenn die bezeichnete Versicherung oder sonstige Dritte nicht oder nicht in voller Höhe leisten. Die Praxis führt eine Direktabrechnung mit der bezeichneten Versicherung nicht durch und stundet auch Honorare oder Honoraranteile nicht im Hinblick auf eine mögliche Erstattung. Lehnt die bezeichnete Versicherung die Erstattung ganz oder teilweise ab, ist das Honorar dennoch zu bezahlen.

b) Soweit die Praxis im Rahmen der wirtschaftlichen Beratung dem zu behandelnden Menschen Angaben über die Erstattungspraxis Dritter macht, sind diese trotz sorgfältiger Recherche unverbindlich. Viele Krankenkassen und private Versicherungen bezuschussen oder erstatten osteopathische Leistungen. Es obliegt dem zu behandelnden Menschen, sich hier vorab über die Erstattungspraxis seiner Versicherung Erkundigungen einzuholen, die jeweils anwendbaren allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Satzungsregelungen der gesetzlichen Krankenkasse zu erfragen.

c) Heilpraktikerleistungen auf dem Fachgebiet der Osteopathie beschränken sich nach Inhalt und Höhe ausdrücklich nicht nur auf diejenigen, die von der bezeichneten Krankenkasse erstattet werden, sondern werden allein auf der Basis diagnostischer und therapeutischer Fachentscheidungen im Sinne einer naturheilkundlichen Stufendiagnostik, welche beispielsweise die Anamnese, Inspektion sowie palpatorischen Untersuchungen beinhalten, erbracht.

3. Vertragsinhalt und Dienstleistungsbeschreibung

a) Vertragsinhalt sind Dienstleistungen auf dem Spezialgebiet der Osteopathie (inklusive osteopathischer Kinesiologie), der Naturheilkunde sowie der Physiotherapie.

b) Die Osteopathie ist eine sanfte, manuelle Behandlungsmethode, bei der zur Untersuchung und Therapie nahezu ausschließlich die Hände benutzt werden. Beispielsweise werden biomechanische und biodynamische Konzepte angewandt, um dem Menschen bei der Aktivierung seiner Selbstheilungskräfte zu unterstützen, die Homöostase zu fördern sowie bestmögliche Vitalität im Leben zu ermöglichen.

Ursprünglich wurde die Osteopathie 1874 von dem amerikanischen Arzt Dr. Andrew Taylor Still (1828-1917) entdeckt. Sie ist eine Wissenschaft und eine Heilform, die durch Forschung und Anwendung ständig belebt sowie reformiert wird. Sie ist ein wichtiges Bindeglied zur Schulmedizin sowie zu allen sonstigen alternativen Heilmethoden. Durch die Zusammenarbeit ihrer Teilgebiete, der parietalen (strukturellen), der faszialen, der viszeralen und der kraniosakralen Osteopathie ist es möglich, verschiedenste Funktionskreise und Dimensionen des Menschen zu bewegen sowie größtmöglich auszugleichen.

Die Osteopathie ist eine Philosophie, in deren Zentrum die Natur mit all ihren Ausdrücken sowie Netzwerken steht. Der Mensch wird als ein Teil der Natur in seiner Ganzheit wertgeschätzt und höchstmöglich durch die Anwendung der Osteopathie begleitet, um sich an seine natürliche Verbindung zu erinnern, diese zu erspüren sowie zu leben. Sie ist eine funktionelle Therapie und wird zum Beispiel bei Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates/ der inneren Organe/ des Nervensystems und des Cranio- Sakralen- Systems angewandt. **Schwere sowie akute Erkrankungen können begleitend behandelt werden, sie gehören zuvor in die Obhut eines Arztes.**

Bei den in der gesonderten Risikoauflärung einer osteopathischen Untersuchung und Behandlung

genannten Gegenanzeigen ist eine angepasste osteopathische Behandlung möglich, sofern eine korrekte medizinisch-ärztliche Abklärung vorangegangen und die Therapeutin informiert ist.

4. Mitwirkung des zu behandelnden Menschen – Stornoklausel

- a) Die Praxis ist berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis als nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der zu behandelnde Mensch Maßnahmen der Therapiesicherung nach dem Behandlungstermin nicht durchführt, Beratungsinhalte ablehnt und es sich herausstellt, dass er schuldhaft Auskünfte zur Anamnese und zur Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt hat beziehungsweise durch seine Lebensführung Therapiemaßnahmen bewusst vereitelt.
- b) **Termine, die ein zu behandelnder Mensch nicht wahrnehmen kann, sind bis spätestens 24 Stunden vor dem Behandlungstermin abzusagen.** Die Vergabe von frei werdenden Terminen erfolgt an behandlungsinteressierte Menschen von einer Warteliste, soweit dies möglich ist. Vereinbarte Termine, die nicht 24 Stunden vor Terminbeginn abgesagt sind, werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

5. Honorierung und wirtschaftliche Belehrung, Zahlungsmodalitäten

- a) Das Honorar einer osteopathischen Behandlung beträgt:

• Erstbehandlung, 90 min (inkl. Dokumentation)	100,00 €*
• Folgebehandlung, 50- 60 min (inkl. Dokumentation)	80,00 €*
• Jugendliche vom 13. bis 17. Lebensjahr, 50- 60 min (inkl. Dokumentation)	70,00 €*
• Kinder bis zum 12. Lebensjahr, abhängig vom Zeitaufwand	1€ / min

*Bei einem vermehrten Zeitaufwand erfolgt eine zusätzliche Abrechnung von 1€ / min.

Als privatversicherter zu behandelnder Mensch erfolgt die Abrechnung entsprechend dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).

Das Honorar sonstiger naturheilkundlicher Verfahren richtet sich nach der Therapie sowie dessen Zeitaufwand und liegt zwischen 22 € - 90 €. Eine Liste dieser Therapieangebote ist im Wartebereich der Praxis ausgelegt.

- b) Honorare sind sofort nach jeder Behandlung ohne Abzug vom zu behandelnden Menschen **in bar** an die Praxis gegen Quittung zu bezahlen.
- c) Benötigt der zu behandelnde Mensch:
- eine Rechnung für seine Krankenkassenabrechnung, erhält er diese unter Anrechnung der geleisteten Therapiekosten nach seinem Behandlungstermin innerhalb von 21 Tagen postalisch.
 - eine Sammelrechnung für seine Krankenkassenabrechnung, erhält er diese unter Anrechnung der geleisteten Therapiekosten am Ende der Behandlungsserie postalisch.
 - gemäß seinem individuellen Heil- und Kostenplan und nach Maßgabe der GebüH eine Rechnung, erfolgt die analoge Abrechnung nach voraussichtlich folgenden Grundprinzipien:
Ziff.1 Eingehende Untersuchung (12,30€-20,50€), Ziff.4 Eingehende Beratung (16,20€-22,00€), Ziff.20.1 Atemtherapeutische Behandlungsverfahren (13,00€-31,00€), Ziff.20.3 Bindegewebsmassage (8,00€-20,50€), Ziff.20.4 Teilmassage (5,50€-0,50€), Ziff.20.5 Großmassage (10,50€-18,00€), Ziff.20.8 Einreiben zu therap. Zwecken (5,50€-8,00€), Ziff.35.1 Osteopathische Behandlung Unterkiefer (7,70€-15,50€), Ziff.35.2 Osteopathische Behandlung Schultergelenke/Wirbelsäule (15,40€-26,00€), Ziff. 35.3 Osteopathische Behandlung Handgelenk/Arm/Bein/Fußgelenk (15,40€-26,00€), Ziff.35.4 Osteopathische Behandlung Schlüsselbein/Kniegelenk (5,20€-15,50€), Ziff.35.5 Osteopathische Behandlung Daumen (5,20€-13,00€), Ziff. 35.6 Osteopathische Behandlung Finger/Zehen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass je nach medizinischer Erforderlichkeit Abweichungen von diesen Kostenrahmen möglich sind. Obenstehender Heil- und Kostenplan beschreibt gemäß §630c BGB die ungefähre Höhe.

6. Datenschutz – Akteneinsichtsrechte und Verschwiegenheit der Therapeutin

- a) Die Praxis behandelt Daten des zu behandelnden Menschen vertraulich und erteilt bezüglich Diagnose, Inhalt von Beratungsgesprächen, Therapie und weiteren Begleitumständen sowie den persönlichen Verhältnissen des zu behandelnden Menschen keine Auskünfte, es sei denn, der zu behandelnde Mensch stimmt ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt nicht, wenn die Praxis aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, wenn zum Beispiel eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder wenn auf

behördliche oder gerichtliche Anordnung hin Auskunftspflicht besteht. Die Verschwiegenheit der Praxis gilt auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, der zu behandelnde Mensch bestimmt etwas anderes. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

- b) Terminabsprachen und Anfragen sind telefonisch, per Anrufbeantworter, sowie per E-Mail möglich.
- c) **Die Praxis speichert personenbezogene Daten des zu behandelnden Menschen ausschließlich, soweit dies für Diagnoseberatung und Therapie sowie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.** Es gelten hier die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Praxis erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten des zu behandelnden Menschen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Im Gesundheitsbereich gemäß § 630 g BGB (Dokumentationspflicht) 30 Jahre nach der letzten Behandlung und gemäß der Buchhaltungsvorschriften 10 Jahre nach der letzten Rechnungsstellung. Gesundheitsbezogene Daten des zu behandelnden Menschen werden erhoben, gespeichert und verarbeitet für die Diagnose, Beratung, soweit es ausschließlich für Diagnose, Beratung und Therapie erforderlich ist. Es gelten die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung. Diese Daten kann die Praxis auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen die Praxis oder ein Praxismitglied und seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten kann. Die Daten werden auch im Interesse der Rechtsverfolgung weitergegeben und gespeichert.
- Für alle Datenkategorien hat der zu behandelnde Mensch das Recht, Auskunft über die ihn gespeicherten Daten bei der Praxis zu erhalten, deren Löschung formlos durch einfache E-Mail zu verlangen bzw. deren Sperrung, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer vollständigen Löschung entgegenstehen. Der zu behandelnde Mensch hat weiterhin das Recht, sich bei der Landesdatenschutzbehörde zu beschweren. Die Praxis kann gespeicherte Daten auch an externe Dienstleister weitergeben, soweit dies zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, beispielsweise an Rechtsanwälte, Buchhaltungsdienstleister und Steuerberater.
- d) Verlangt der zu behandelnde Mensch eine Abschrift seiner Behandlungsakte, so kann diese kostenpflichtig gegen die Kopierkosten gemäß § 630 g BGB erstellt werden. Original-Unterlagen werden nicht herausgegeben.

7. Haftungsausschluss für eingebrachte Sachen und Körperschäden

- a) Für Körperschäden und Verletzungen am Leib und Leben des zu behandelnden Menschen haftet die Praxis gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unterhält hierfür eine angemessene Haftpflichtversicherung bei Haftpflichtkasse Darmstadt (VS-Nr.: 25061763/61/16: 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden).
- b) Für Schäden an eingebrachten Sachen haftet die Praxis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit hingegen nicht.
- c) Für Körperschäden und Verletzungen an Leib und Leben, die nicht durch eine Behandlung verursacht sind, gilt Folgendes: Die Therapeutin haftet im Rahmen ihrer Sorgfalt und ihrer allgemeinen Obhuts- und Fürsorgepflichten, jedoch nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Zudem ist die Haftung für vertragliche Schadensersatzansprüche insgesamt auf die Höhe der sechsfachen Behandlungskosten beschränkt, wenn und soweit der Haftungsbetrag den typischerweise vorhersehbaren Schaden übersteigt. Hiervon erfasst sind auch Nutzungsausfälle, Verdienstauffälle und Kosten für die Schadenermittlung. Von der Haftung ausgeschlossen sind Risiken, die sich durch Dritte und sonstigen allgemeinen Lebensrisiken ergeben, ebenso alle Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 150,00 €.

8. Salvatorische Klausel

- a) Gerichtsstand ist Güstrow. Dies ist gleichzeitig der Erfüllungsort.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Behandlungsvertrags ungültig sein oder werden, wird damit die Wirkung des Behandlungsvertrags insgesamt nicht tangiert, die ungültige Vertragsklausel ist durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.